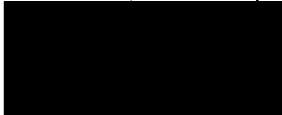




Entscheidung Nr.2433 (V) vom 09.12.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.241 vom 31.12.1985

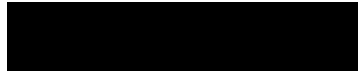
Antragsteller:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
u. Sozialordnung Baden-Württemberg



Verfahrensbeteiligte:

PVT Produktion



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 29.10.1985 eingegangenen Antrag
am 09.12.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Be-
setzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:



Literatur:



Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Komm und mach's mit mir"
Videofilm
PVT, Bad Homburg (Label: Loyal)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Video-Farbfilm "Komm und mach's mit mir" wird von der Firma PVT,
Bad Homburg, Label Loyal, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer
von ca. 90 Minuten.
Ein Kinospielefilm gleichen Titels wurde in der Bundesrepublik Deutschland
nicht aufgeführt.

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkgeschäften und anderen
Gewerbebetrieben zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß
§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Eine spiritistische Sitzung in einem alten Schloß. Der Geist einer Frau "dringt" ins Haus ein. Das Medium beschimpft die Gäste. Einer Frau wird die Bluse vom Leib gerissen. Gleichzeitig wird eine junge Frau im Obergeschoß zur Onanie gezwungen. Sie bildet mit den Unterarmen ein Kreuz und beschwört den Teufel, wegzugehen.

Da dringt der böse Geist in Wanja, die Tochter des Hauses ein.

Am nächsten Morgen spricht Wanjas Vater mit seiner Mutter. Er macht sich Sorgen um Wanja. Außerdem muß er das Schloß verkaufen. Seine Mutter rät ihm, seine Schwägerin zu heiraten, deren Mann schwer erkrankt ist. Der Vater nennt seine Schwägerin eine Nutte. Diese hat nichts dagegen.

Bei einem Abendessen der Familie wird Wanja ausfällig und beschimpft rüde die Familie. Ihr Vater gibt ihr eine Ohrfeige. Die Schwägerin nennt ihren Mann, der im Rollstuhl sitzt, ein Wrack. der Kranke wird von einer hübschen Novizin betreut. Sie geht zu Wanja. Wanja nennt die Novizin eine Nutte und spuckt sie an. Die Schwägerin will den Vater verführen. Wanja schaut dabei zu, wie sie ihn reizt. der Vater lehnt ab. Die Schwägerin geht zu ihrem Anwalt, der im Haus wohnt. Er schlägt sie, weil es ihr Spaß macht. Dann verkehren die beiden, während Wanja zuschaut. (Die Genitalien sind in Großaufnahme zu sehen!) Der Anwalt nennt die Schwägerin die "herrlichste Hure auf der Welt", nachdem sie ihn einen "lahmen Hengst" nannte, weil er sie nicht befriedigen konnte. Er befriedigt sie mit der Hand. Die Novizin überrascht Wanja beim Zuschauen. Wanja beschimpft sie. Wanja geht mit einem Teddybären ins Bett. Sie onaniert mit ihm durch die Unterhose und benutzt ihn als Liebhaber. Als der Bär plötzlich ein Eigenleben bekommt, sticht Wanja auf ihn ein. Der Vater spricht mit Wanja. Da gibt sie ihm einen Zungenkuß und faßt ihn am Hosenschlitz an.

Bei einer Abendgesellschaft taucht Wanja plötzlich im Hemd auf, präsentiert sich nackt und beschimpft alle. Ein herbeigerufener Arzt führt das Verhalten Wanjas darauf zurück, daß sie noch keinen Sexkontakt habe.

In der Nacht gibt es ein Gewitter. Wanja ist besessen. Sie onaniert. Die Schwägerin dringt erneut beim Vater ein und präsentiert sich fast nackt. Sie bietet sich ihm an. Es kommt zu Cunnilingus und Verkehr, wobei die Geschlechtsteile in Großaufnahme zu sehen sind. Wanja schaut eine Weile zu, dann geht sie zu ihrem kranken Onkel. Sie will beweisen, daß noch Leben in ihm ist. Sie zieht sich aus und reizt den Kranken. Er hat eine Erektion. Wanja praktiziert an ihm Fellatio (deutlich in Großaufnahme zu sehen!). Er stirbt im Orgasmus. Die Novizin kommt dazu und wird von Wanja wieder beschimpft. Wanja onaniert erneut mit einer Puppe. Dann küßt sie sich im Spiegel, vor dem sie nackt steht. Die Novizin dringt ins Zimmer ein und beruhigt Wanja. In der Nacht schleicht sich Wanja von der eingeschlafenen Novizin weg und schaut wieder ihrem Vater und die Tante zu. Sie verführt auch die Novizin zum Zuschauen. Die Novizin ist entsetzt. Wanja will sie verführen. Die Novizin weigert sich. Da erklärt der Geist in Wanja, daß sie nur zu retten sei, wenn die Novizin sich opfere. Die Novizin opfert sich. Cunnilingus und lesbischer Verkehr der beiden Frauen. Jetzt ist die Novizin von dem Geist besessen. Sie stürzt sich in den Tod. Wanja ist erlöst.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Der Videofilm "Komm und mach's mit mir" von PVT, Bad Homburg (Label Loyal), war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. zuletzt VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck, Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden, S. 18 und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert.

Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend begründet.

In eine dürftige, mühsam konstruierte Story sind unzählige Kopulations-szenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel des Films mit Koitushandlungen angefüllt ist.

Hauptfiguren des Films sind Wanja, ein etwa 15jähriges Mädchen, deren Vater Andrea, dessen Schwägerin Liz und die Nonne Sofia. Eines Tages dringt in Wanja ein böser Geist ein und zwar der Geist der Lucrezia Borgia, der im Prinzip jedoch in den Körper der Nonne Sofia eindringen wollte, was ihm auf Grund ihres Glaubens jedoch nicht gelungen ist.

Diese Rahmenhandlung bietet nun die Gelegenheit, eine Fülle von sexuellen Handlungen in aller Ausführlichkeit zu schildern. Bereits in den ersten Minuten des Films kann der Zuschauer diverse sexuelle Handlungen in aller Ausführlichkeit sehen. Aufhänger für die Darstellung der sexuellen Handlungen ist zunächst eine spiritistische Sitzung. Der Geist der Lucrezia Borgia schwebt über dieser spiritistischen Sitzung, was zur Folge hat, daß die Nonne Sofia in ihrem Zimmer masturbatorische Aktivitäten vorführt, die in allen Einzelheiten gezeigt werden.

Nach der Darstellung dieser Sitzung beginnt die eigentliche Handlung des Films. Andrea, Wanjas Vater, muß aus finanziellen Gründen den Besitz der Familie verkaufen. Damit er dies verhindern kann, rät ihm seine Mutter, seine Schwägerin Liz zu heiraten. Diese ist zwar noch verheiratet, doch ist der Mann, Adolfo, schwer krank. Die Schwägerin ist an Andrea sehr interessiert.

Aus diesem Grunde läuft sie eines Abends in Andreas Schlafzimmer und versucht, indem sie vor ihm masturbiert, ihn zu verführen. Der Vater lehnt dies jedoch ab. Daraufhin geht Liz in ihr Schlafzimmer, in der bereits der Hausfreund auf sie wartet. Dieser beginnt, sie ausführlich zu verprügeln. Da Liz jedoch dieser Art der sexuellen Betätigung nicht abgeneigt ist, führt sie sodann mit ihm Geschlechtsverkehr aus, der in allen Einzelheiten gezeigt wird. Nach der Beendigung dieser sexuellen Handlung erklärt Liz ihrem Freund, daß er "ein lahmer Hengst" sei. Da aber Liz nach weiteren sexuellen Aktivitäten verlangt, befriedigt sie der Hausfreund mit der Hand, was ebenfalls in aller Ausführlichkeit geschildert wird. Während dieser Szenen hat Wanja interessiert zugeschaut. Angeregt durch diese sexuellen Handlungen geht sie in ihr Zimmer und onaniert mit ihrem Teddybär.

Im Verlauf der weiteren Handlung stellt sich heraus, daß Wanja immer sexbesessener ist. Aus diesem Grunde onaniert sie beinahe jeden Abend, was dem Zuschauer in allen Einzelheiten gezeigt wird. Eines Tages sind auch die Schwägerin und ihr Vater zusammen, woraufhin es zum Geschlechtsverkehr kommt, der wiederum von Wanja beobachtet wird. Angeregt durch diese sexuelle Betätigung geht Wanja zu ihrem Onkel und entkleidet sich vor ihm. Wanja praktiziert an ihm Fellatio, woraufhin der schwer kranke Mann im Orgasmus stirbt.

Bei dieser Szene tritt die Novizin erneut hinzu und wird von Wanja beschimpft, die anschließend in ihr Zimmer läuft. Dort onaniert sie erneut mit einer Puppe und küßt anschließend nackt vor einem Spiegel stehend ihr eigenes Bild. Die Nonne dringt in ihr Zimmer ein versucht, Wanja zu beruhigen, was ihr jedoch nicht gelingt.

In der selben Nacht schaut Wanja wiederum ihrem Vater und ihrer Tante beim ausführlich demonstrierten Geschlechtsverkehr zu. Dies animiert sie nun, lesbische Aktivitäten mit der Nonne aufzunehmen, die dies jedoch zunächst empört ablehnt. Als ihr daraufhin der in Wanja gefahrene Geist erklärt, daß er eigentlich ihren Körper haben in Besitz nehmen wollen, und daß Wanja nur befreit werden könne, wenn ihm dies auch gelinge, läßt sich die Novizin dazu verleiten, mit Wanja lesbischen Verkehr zu haben.

Daraufhin ist Wanja von dem Fluch befreit, womit der Film zu Ende ist.

Dieser Video-Film ist geeignet, Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren und sittlich zu gefährden. Es handle sich - wie schon aus dem Titel "Komm und mach's ^{mit} mir" zu schließen ist, um einen pornographischen Film, der zudem durch Horroreinlagen angereichert ist. Der bewegende Faktor der Handlung ist ein "böser Geist", der seit einer spiritistischen Sitzung im Hause herumspuckt und von dem die Tochter Wanja "besessen" ist.

Die Handlung ist mit sexuellen Szenen reich gespickt. Was die Einzelheiten anbetrifft, wird auf die angeschlossene Inhaltsangabe verwiesen.

Die Art des Umgangs der Beteiligten miteinander ist grob-ordinär und charakterlos. Die einzig positiv motivierte Person ist eine Novizin, die als Krankenpflegerin eingestellt ist und sich schließlich opfert, damit Wanja, die Tochter des Hauses von dem bösen Geiste erlöst wird. Dieser Vorgang ist allerdings nicht geeignet, den negativen Gesamteindruck dieses Filmes zu neutralisieren.

Insgesamt betrachtet muß festgestellt werden, daß der Video-Film "Komm und mach's mit mir" gegen den Geist der Humanität und gegen die sittliche Wertordnung unserer Gesellschaft verstößt. Seine Handlung ist geeignet, Kinder und Jugendliche zu irritieren, zu schockieren und fehlzuleiten. Damit aber wird ihre Entwicklung zu einer sittlich reifen, gegenüber anderen und sich selbst verantwortlich handelnden Persönlichkeit beeinträchtigt.

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß sie noch nicht durch Erfahrung und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GjS, OVG Münster, und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

